

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

(70.5) G 562.0017/25/1.6.2

01.07.2026

für die
B&W Projekt GmbH & Co. KG
Leblicher Straße 25
D-46359 Heiden

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 in 45721 Haltern am See
(H 2)**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor	- 2 -
II. Umfang der Genehmigung.....	- 4 -
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	- 5 -
IV. Weitere Nebenbestimmungen.....	- 6 -
1. Allgemeines.....	- 6 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	- 8 -
3. Immissionsschutz.....	- 11 -
3.1 Schallschutz.....	- 11 -
3.2 Schattenwurf.....	- 15 -
4. Arbeitsschutz.....	- 17 -
5. Archäologie	- 17 -
6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	- 18 -
7. Naturschutz	- 19 -
7.1 Artenschutz	- 19 -
7.2 Natur- und Landschaftsschutz	- 20 -
8. Flugsicherheit	- 22 -
V. Hinweise.....	- 25 -
1. Allgemeines.....	- 25 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	- 25 -
3. Immissionsschutz.....	- 26 -
4. Wasserschutz	- 27 -
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	- 28 -
6. Naturschutz	- 28 -
7. Straßenrecht.....	- 29 -
8. Flugsicherheit	- 30 -
9. Archäologie	- 30 -
VI. Kostenentscheidung	- 31 -
VII. Begründung der Genehmigung	- 33 -
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:	- 48 -
Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)	- 49 -
Anhang II Antragsunterlagen	- 50 -
Anhang III Zitierte Vorschriften	- 53 -

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.06.2025 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7000 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m und einer Gesamthöhe von 262,5 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 11, Flurstück 17 errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schalltechnisches Gutachten „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 45721 Haltern am See“ des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1
- Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 23.06.2025,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom 30.06.2025 des Büros WoltersPartner GmbH
- Allgemeines Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeyer vom 22.08.2025, BV-Nr. E-175EP5/E2/175/HT
- Ergänzung zu den anlagenspezifischen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON des Brandschutzbüros Monika Tegtmeyer vom 13.02.2025 BV-Nr. 1143-464/24

- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren des TÜV Nords vom 28.02.2022 Bericht-Nr: 8111 7247 373 D Rev. 2.
- Gutachten zur Standorteignung vom Gutachterbüro noxt-engineering vom 18.06.2025, Bericht-Nr.: NE-25-131783
- Feststellung der vorzeitigen Planreife RVR Referat 15; Schreiben vom 11.05.2026

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten
					ERTS89 (UTM 32N)
					Ostwert / Nordwert
Typ Enercon E-175 EP5 E2	7.000	175	175	262,5	32 370151.3 / 5 735 691.2

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **404.235,00 €** festgesetzt.
3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über:
 - die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfbescheid für Turm und Fundamente)
 - Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde
Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
 - c. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster und LWL - Museum für Naturkunde, Ref. Paläontologie, (Az.: Pe/Br/M 653/23B)
 - d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
 - e. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a und c, eine Woche bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle e an die E-Mailadresse (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) unter der Angabe des Aktenzeichens Nr. 26.10.01-057/2025.0259 Nr. 250-25 vorliegen.

- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn muss an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-1212-25-BIA** folgende Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.

- 1.6. Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten, zur Vergabe der ENR-Nr. und um die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können, an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 (luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de sowie flf@dfs.de) unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0259 Nr. 250-25** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

- 1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Enercon E-175 EP5 E2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der

Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.8 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 259-25,

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen. Hier sind insbesondere folgende Dokumente vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

- 1.9 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12661 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Im Bereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

- 2.2 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige der abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt.
- 2.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Anlage incl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windenergieanlagen) vorzulegen.
- 2.4 Ein Baugrundgutachten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.5 Das Gutachten zur Standorteignung NE-25-131783 vom 18.06.2025 (noxt! Engineering GmbH) ist zu beachten.
- 2.6 Kampfmittel: Sollte der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweisen oder verdächtige Gegenstände enthalten, sind die Arbeiten einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Haltern am See zu verständigen.
- 2.7 Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 EP2 vom 22.08.2024 (Brandschutzbüro Dipl.-Ingenieurin Monika Tegtmeier) Ist zu beachten. Alle aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind in Gänze umzusetzen.
- 2.8 Das Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022 (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) ist zu beachten.
- 2.9 Die Windenergieanlage ist gemäß dem beiliegenden Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2) und technischen Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung (Dokumenten-ID D02531399/3.0-de) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA auszurüsten.
Im Bereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.10 Bei der automatischen Abschaltung der Anlage bei Branddetektion ist eine vollständige Trennung der Stützenergie gemäß Windenergieerlass vom 08.05.2018 vorzusehen.

- 2.11 In enger Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See sind geeignete Rettungs- und Auffanggeräte vorzuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Rettungs- und Auffanggeräten ist zu gewährleisten. Für die Höhenrettungseinheit sind hier 5 Auffang-Mitläufer erforderlich.
- 2.12 In enger Abstimmung mit der Feuerwehr / Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 sowie ein Alarmplan zu erstellen.
- 2.13 Der Feuerwehr ist nach Beendigung der Baumaßnahmen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.14 Vor Baubeginn müssen alle erforderlichen Baulasten (Abstandsflächenbaulasten, Geh-Fahrrecht Baulast, etc.) eingetragen sein.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- | | | |
|----|----------|-------------------------------------|
| a) | IP 11/2 | Zur hohen Mark 1, Haltern a.S. |
| | tagsüber | 55 dB(A), |
| | nachts | 40 dB(A). |
| b) | IP 10/2 | Heitkamp 10/12, Haltern a. S. |
| | tagsüber | 58 dB(A), |
| | nachts | 43 dB(A). |
| c) | IP01 | Zur hohen Mark 78, Haltern a.S. |
| | IP02 | Zur hohen Mark 10, Haltern a.S. |
| | IP03/1 | Zur hohen Mark 33, Haltern a.S. |
| | IP03/2 | Zur hohen Mark 31, Haltern a.S. |
| | IP04/2 | Zur hohen Mark 11, Haltern a.S. |
| | IP05 | Heitkamp 15, Haltern a.S. |
| | IP06 | Holtwicker Straße 390, Haltern a.S. |
| | IP07 | Holtwicker Straße 389, Haltern a.S. |
| | IP08 | Holtwicker Straße 393, Haltern a.S. |
| | IP09/2 | Holtwicker Straße 420, Haltern a.S. |
| | tagsüber | 60 dB(A), |
| | nachts | 45 dB(A). |

Für folgende Zeiten ist an oben aufgeführt Immissionsorten ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5, TA Lärm):

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. an Werktagen | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr |
| | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,5	90,2	91,1	92,9	93,5	93,6	88,6	82,7
Berücksichtigte Unsicherheiten ¹⁾	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,2	91,9	92,8	94,6	95,2	95,3	90,3	84,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,3	93,2	95	96,6	95,7	90,7	84,8

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1

1) Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells. Die

Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

$L_{W,Okt}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder nach der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.6 zu betreiben, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1 ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels von 102,1 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1 zugrunde liegt. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 29b BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.
- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 23.06.2025 weist für die relevanten Immissionspunkte:

IP01 Zur hohen Mark 78, Haltern a.S.

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 An den Immissionsorten:

IP02	Zur hohen Mark 10, Haltern a. S.
IP03/1	Zur hohen Mark 33, Haltern a. S.
IP03/2	Zur hohen Mark 31, Haltern a. S.
IP04/1	Zur hohen Mark 11, Haltern a. S.
IP04/2	Zur hohen Mark 11, Haltern a. S.
IP05	Heitkamp 15, Haltern a. S.
IP06	Holtwicker Straße 390, Haltern a. S.
IP07	Holtwicker Straße 389, Haltern a. S.
IP08	Holtwicker Straße 393, Haltern a. S.
IP09/1	Holtwicker Straße 420 Haltern a. S.
IP09/2	Holtwicker Straße 420 Haltern a. S.
IP10/1	Heitkamp 10/12, Haltern a. S.
IP10/2	Heitkamp 10/12, Haltern a. S.
IP11/1	Zur hohen Mark 1, Haltern a. S.
IP11/2	Zur hohen Mark 1, Haltern a. S.
IP11/3	Zur hohen Mark 1, Haltern a. S.
IP12	Zur hohen Mark 2, Haltern a. S.
IP13	Zur hohen Mark 3, Haltern a. S.
IP14	Zur hohen Mark 4, Haltern a. S.
IP15	Zur hohen Mark 5, Haltern a. S.
IP16	Zur hohen Mark 6, Haltern a. S.
IP17	Zur hohen Mark 7, Haltern a. S.
IP18	Zur hohen Mark 8, Haltern a. S.
IP19	Zur hohen Mark 9, Haltern a. S.
IP20	Zur hohen Mark 29, Haltern a. S.
IP21	Brunnenweg 1, Haltern a. S.
IP22	Brunnenweg 2, Haltern a. S.
IP23	Brunnenweg 3, Haltern a. S.
IP24	Brunnenweg 8, Haltern a. S.
IP25	Brunnenweg 10, Haltern a. S.
IP26	Brunnenweg 10a, Haltern a. S.
IP27	Brunnenweg 12, Haltern a. S.
IP28	Heitkamp 1, Haltern a. S.
IP29	Heitkamp 2, Haltern a. S.

IP30	Heitkamp 3, Haltern a. S.
IP31	Heitkamp 4, Haltern a. S.
IP32	Heitkamp 5, Haltern a. S.
IP33	Heitkamp 6, Haltern a. S.
IP34	Heitkamp 7, Haltern a. S.
IP35	Heitkamp 8, Haltern a. S.
IP36	Heitkamp 9, Haltern a. S.
IP37	Heitkamp 9a, Haltern a. S.
IP38	Heitkamp 11, Haltern a. S.
IP39	Heitkamp 13, Haltern a. S.
IP40	Holtwicker Str. 332, Haltern a. S.
IP41	Holtwicker Str. 360, Haltern a. S.
IP42	Holtwicker Str. 361, Haltern a. S.
IP43	Holtwicker Str. 363, Haltern a. S.
IP44	Holtwicker Str. 363a, Haltern a. S.
IP45	Holtwicker Str. 363b, Haltern a. S.
IP46	Holtwicker Str. 364, Haltern a. S.
IP47	Holtwicker Str. 420, Haltern a. S.
IP48	In der Thiebrei 1, Haltern a. S.
IP49	In der Thiebrei 1a, Haltern a. S.
IP50	In der Thiebrei 2, Haltern a. S.
IP51	In der Thiebrei 3, Haltern a. S.
IP52	In der Thiebrei 4, Haltern a. S.
IP53	In der Thiebrei 5, Haltern a. S.
IP54	In der Thiebrei 6, Haltern a. S.
IP55	In der Thiebrei 8, Haltern a. S.

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden, da die zumutbare jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) oder 8 h/a real sowie 30 min/d Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist.

- 3.2.3 Durch geeignete Abschaltvorrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 23.06.2025 aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.
- 3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01.Januar bis 31.Dezember) erfolgen. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2 eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

5. Archäologie

- 5.1 Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen muss eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt werden (archäologische Voruntersuchung), um festzustellen, ob und in welchem Maße archäologische Belange tangiert werden. Dieses kann durch die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster erfolgen. Die Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Aufgrund der Erheblichkeit des Eingriffs und der beanspruchten Flächengröße ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. DIN 19639 für die Maßnahme ein Monat vor Baubeginn vorzusehen.
- 6.2 Ein Monat vor Baubeginn sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- 6.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- 6.4 Im Rahmen der Bauabnahme hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- 6.5 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausens (Herr Multhaupt, Telefon: 02361533021; E-Mail: t.multhaupt@kreis-re.de) während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.
- 6.6 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: t.multhaupt@kreis-re.de) spätestens einen Monat vor Baubeginn mitzuteilen.
- 6.7 Ein Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: t.multhaupt@kreis-re.de) spätestens sechs Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen.
- 6.8 Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten auftreten (bspw. Geruch, Aussehen, Farbe), so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 6.9 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung temporärer Kranaufstellfläche oder Zuwegungen sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der EBV zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

- 6.10 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.
- 6.11 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist im Vorfeld vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 6.12 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.13 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

- 7.1.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzt bzw. koordiniert. Diese sind:
- -der Bauzeiteausschluss für flächenintensive Arbeiten vom 01.04. bis 15.08., - die Terminierung von Gehölzbeseitigungen auf die Winterszeit (01.10. – 28.02).
 - Von o.g. Bauzeitenregelung kann nach vorheriger Rücksprache zwischen ÖBB und UNB abgewichen werden, sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
 - Die gutachterliche Begleitung von Baumfällungen.

Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen.

- 7.1.2 Im Umkreis der durch den Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die bisherigen Waldflächen unterhalb der WEA sind insgesamt so zu gestalten, dass

sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung, keine kurzrasigen Vegetationsstrukturen etc.).

7.1.3 Die WEA ist vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

7.1.4. Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische sowie eine Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.3 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von 117.961,71 € zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens 70VK1100209251 und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

7.2.4 Der im LBP ermittelte Kompensationsbedarf (5.593 ÖWP) für die dauerhaft versiegelten Flächen auf dem Antragsgrundstück (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist durch Ökopunkte auszugleichen. Hierzu ist Abbuchung der Ökopunkte aus einem bei der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokonto bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht

dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

- 7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
- 7.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpfleger	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpfleger und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Flugsicherheit

- 8.1 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 8.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.5 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.7 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe

zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 8.9 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 8.10 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen entsprechen.
- 8.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555

oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.18 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 8.19 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Haltern am See, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.5 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.5 Der abschließenden Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens sind die sachverständigen Bescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW beizulegen.
- 2.6 Soweit wie möglich ist die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe vorzusehen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume

- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ($< 15\%$) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer $2,5\%$ wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserschutz

- 4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 4.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.4 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in schutzwürdige Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.
- 5.2 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.3 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 5.4 Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe ist durch die Ersatzbaustoffverordnung geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.

6. Naturschutz

- 6.1 Die hier nicht eingeschlossenen Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzuarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der UNB abzustimmen.
- 6.2 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 7.2 Eine eventuell erforderliche Aufweitung und Ertüchtigung von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die sich in Streckenabschnitten von Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW befinden, ist zwingend mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Sämtliche sich dadurch ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 7.3 Sofern für die Abwicklung der Schwerlasttransporte die Anlegung einer Baustellenzufahrt zu einer in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW befindlichen Landes- oder Bundesstraße erforderlich ist, ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum mit den erforderlichen Planunterlagen einschließlich der Darstellung von Schleppkurven und Sichtdreiecken einzureichen.
- 7.4 Bei der Durchführung der erforderlichen Schwertransporte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrsordnung) eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 7.5 Die Fahrtstrecken von und zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge), soweit sie für die Andienung der Anlagenteile der WEA dienen, sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 7.6 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen bei Kreisstraßenparzellen in meiner Baulast (hier gegebenenfalls: K 42 (Granatstr.)) sind 2 Monate vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung Anträge auf Aufbruch-Genehmigung bei mir (Ansprechpartner: **gestattungen@kreis-re.de**) zu stellen.

- 7.7 Für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf meiner Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung zu erstatten.

8. Flugsicherheit

- 8.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr.: 259-25“ vorzulegen.

9. Archäologie

- 9.1 Es wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten, damit die baubegleitenden Maßnahmen abgesprochen, und Verzögerung des Bauzeitenplanes vermieden werden können.
- 9.2 Sollten während der Bauausführung wider Erwarten archäologische Befunde zutage treten, wird auf die geltenden Regelungen der §§ 16 und 17 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) hingewiesen. Danach besteht eine gesetzliche Pflicht, den Fund unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und alle Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- 9.3 Ergibt die archäologische Voruntersuchung, dass sich im Vorhabengebiet archäologische Befunde im Boden erhalten haben, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine bauvorgreifende Ausgrabung durch eine fachkundige archäologische Firma erforderlich. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 27 DSchG NRW).

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG berechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.1.

Für die beantragte Anlage ergibt sich folgende Berechnung:

Gebühr = (4,00 € × Nennleistung in kW) + (25,00 € × Gesamthöhe über Grund in m)

Berechnungsgrundlage	Berechnung	Betrag
Nennleistung	4,00 € × 7.000 kW	28.000,00 €
Gesamthöhe über Grund	25,00 € × 262,5 m	6.562,50 €
Zwischensumme I Verwaltungsgebühr		<u>34.562,50 €</u>

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 35.062,50 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **35.062,50 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100216459

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 16.06.2025 (Eingang am 30.06.2025) hat die B&W Projekt GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in 45721 Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 11, Flurstück 17, mit einer Nennleistung von 7.000 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m, beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BlmSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 30.06.2025 vor.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG, der 9. BlmSchV und des § 6 WindBG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BlmSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG mit öffentlicher Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV durchzuführen.

Die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen:
 - Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
 - Untere Abfallwirtschafts- u.
 - Bodenschutz-Behörde Ressort 70.1
 - Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV

Fachdienst 66.1, Kreisstraßen

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Haltern am See: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Fernstraßen Bundesamt
- Westnetz GmbH

und folgenden weiteren Stellen:

- Plusnet GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure
- RAG Aktiengesellschaft
- Deutscher Wetterdienst (DWD)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Lediglich die 450connect GmbH hat im Rahmen der Beteiligung Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zur vorhandenen MW-Link-Trasse geäußert. Danach dürfe die Windenergieanlage nicht näher als 50 m an den MW-Link heranrücken. Der Antragssteller hat hierzu mitgeteilt, dass der geplante Standort der Anlage einen Abstand von mindestens 50 m, tatsächlich jedoch ca. 225 m zur Trasse einhält. Eine Errichtung der Anlage abweichend von den im Genehmigungsantrag festgelegten

Koordinaten würde eine Ordnungswidrigkeit darstellen und könnte die Stilllegung sowie ggf. die Beseitigung der Anlage nach sich ziehen.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

UVP-Erfordernis

Im vorliegenden Fall wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) abgesehen.

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb des im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie festgelegten Windenergiebereichs HAS_21. Dieser Bereich ist als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt damit ein Windenergiegebiet im Sinne des § 3 WindBG dar.

Für den Windenergiebereich HAS_21 auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wurde seitens des Regionalverbands Ruhr eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB festgestellt. Damit können Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die Rechtswirkungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist das UVPG auf Vorhaben innerhalb solcher Windenergiegebiete nicht anzuwenden. Dies umfasst sowohl die allgemeine als auch die standortbezogene Vorprüfung sowie die Erstellung eines UVP-Berichts. Auch die Durchführung einer freiwilligen UVP nach § 7 Absatz 3 UVPG ist ausgeschlossen, da das WindBG insoweit keine Öffnungsklausel vorsieht.

Die Regelung des § 6 WindBG dient der Verfahrensbeschleunigung für Windenergievorhaben innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete und ist vorliegend anzuwenden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor, da sich das Vorhaben innerhalb des im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie festgelegten Beschleunigungsgebiets HAS_21 befindet.

Für den Windenergiebereich HAS_21 auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wurde zudem eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB festgestellt. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, können daher die Rechtswirkungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden. Damit ist der Windenergiebereich HAS_21 im maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung als verbindlicher raumordnerischer Standortbereich für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Einvernehmen der Stadt Haltern am See, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung

Das Grundstück der beantragten WEA liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bau-gesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Das geplante Vorhaben gehört zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Weiterhin wird der Windenergie mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ein besonderer Stellenwert beigemessen. § 2 EEG führt aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Am 02.07.2025 wurde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen an die Stadt Haltern am See mit der Aufforderung übersandt u. a. zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Haltern am See hat sich mit Schreiben vom 30.07.2025 zu dem Vorhaben geäußert. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde durch die Stadt Haltern erteilt. Ebenfalls sieht die Stadt Haltern das Verfahren um eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 404.235,00 €.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit. Die Bescheinigungen über die Prüfung sind durch eine sachverständige Person einzureichen der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist.

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Bau-bestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch

die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionschutzrechtlich unerheblich sind.

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Die beantragte WEA hat eine Gesamthöhe von 262,5 m und ist damit als große WEA einzustufen. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus Holtwicker Straße 420 in Haltern am See ist 531 m entfernt. Eine A-Typik lässt sich für keins der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser begründen. Die Rechtsprechung gibt strenge Maßstäbe zur Begründung einer eben solchen A-Typik vor, so hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mit den Urteilen – 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK die 2h - Regel entsprechend eingeordnet.

Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird. Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Raumordnung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets von Haltern am See im Bereich der Hohen Mark. Die betroffenen Flächen werden gemäß den Antragsunterlagen derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst. Mit der anschließenden Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster erhielten die im Planentwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen den Status in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 LPiG NRW. Diese waren gemäß § 4 Abs. 1

ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens wurde der Vorhabenstandort dem Windenergiebereich HAS_21 zugeordnet. Dieser Bereich wird als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt zugleich ein Windenergiegebiet im Sinne des § 3 WindBG dar.

Für den Windenergiebereich HAS_21 auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wurde eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB durch den RVR festgestellt. Damit können Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die Rechtswirkungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Die Festlegungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) sowie der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Festlegung des Bereichs HAS_21 als Windenergiebereich wurde eine verbindliche raumordnerische Steuerungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung getroffen. Der Vorhabenstandort entspricht damit den maßgeblichen Festlegungen des wirksamen Regionalplans Ruhr.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG).

Durch die Errichtung der WEA sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.

Laut Kartenabfrage unter www.waldinfo.nrw.de (letzter Zugriff 25.10.2024) bestehen keine Waldfunktionen und es handelt sich bei dem Standort um eine weitgehend unbestockte Fläche. Dies wurde ebenfalls vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit der Stellungnahme vom 15.08.2025 im Rahmen der Beteiligung bestätigt, für diesen bestehen bezüglich der vertretenden Belange, keinerlei Bedenken, sodass einer Inanspruchnahme des Standortes nichts entgegensteht. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann daher bestätigt werden.

Immissionsschutz Schall / Schattenwurf

Die Berechnungen des Schalltechnisches Gutachten „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 45721 Haltern am See“ des Gutachterbüros Richters & Hüls vom 30. Januar 2026, Bericht Nr. L-6651-01.1 erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Dazu wurden mehrere Schallquellen in der näheren Umgebung zu dem geplanten Vorhaben als potentiell kumulierende Vorbelastung mit in die

Prognose aufgenommen. Dazu zählen zur Nachtzeit insgesamt 7 Windenergieanlagen. Als weitere Vorbelastung wurden die Lüftungsanlagen zweier landwirtschaftlicher Hofanlagen berücksichtigt. Der Gutachter hat bei den Berechnungen die Geländetopografie sowie Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Für die WEA liegt noch keine FGW-konforme Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem Oktavspektrum beruht, welches auf Herstellerangaben beruht. Die Oktavschalleistungspegel erhalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Für die Berechnung wurde die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt.

Die Schallimmissionsprognose belegt, dass die Windenergieanlage Enercon E-175 EP5 E2 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW betrieben werden kann. Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose bei einem Schallleistungspegel von 100,0 dB(A) zuzüglich 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich, die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen 17 Immissionsaufpunkten nach. Dieser Wert entspricht dem Betriebsmodus „Mode OM-NR07-0“. Für den Fall, dass die Genehmigung auf der Basis von Angaben des Herstellers beruht, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Es muss hierzu ein Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

An den Immissionsorten IP11/1, IP11/2 und IP11/3 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung und der Betriebsweise der geplanten WEA nach, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um 1 dB(A) einstellen kann.

An den Immissionsorten IP11/1, IP11/2 und IP11/3 beträgt die Vorbelastung zum Teil jedoch bereits 41 dB(A) und somit 1 dB(A) über dem maßgeblichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Die durch die beantragte Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung beträgt 26,2 bzw. 30,9 dB(A) und überschreitet den Immissionsrichtwert demnach um mindestens 9 dB(A).

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass die Zusatzbelastung deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt und im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant einzustufen ist. Ein kausaler Beitrag der Anlage zur Erheblichkeit der Umwelteinwirkungen liegt insoweit nicht vor.

Unabhängig davon ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine weitgehende Erhöhung der Immissionssituation um mehr als 1 dB(A) oberhalb des Immissionsrichtwerts, damit wären ebenso die Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm erfüllt.

An alle anderen Immissionsorten, abgesehen von IP09/1 und IP/2, an welchen jedoch keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte stattfindet, wird der Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB (A) unterschritten, diese liegen somit nach TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs entsprechend Ziffer 2.2 Abs. 2a der TA Lärm.

Da das Schallverhalten der WEA z. Z. für den Betrieb in der Nachtzeit nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht belegt wird, wurde durch eine Nebenbestimmung geregelt, dass der Nachtbetrieb zurzeit nicht bzw. nur unter Einschränkungen erfolgen darf. Eine verlässliche Prognose ist auf Basis der berücksichtigten Garantiewerte des Herstellers nicht möglich. Bei einem nicht FGW-konform vermessenen Anlagentyp kann im Extremfall eine Einzeltonhaltigkeit auftreten, die einen Tonzuschlag von bis zu 6 dB erfordert. Das Geräuschverhalten kann deshalb nur unzureichend abgeschätzt werden.

Die Anwohner haben einen Schutzanspruch vor erheblichen Umweltauswirkungen durch Geräusche ab der Inbetriebnahme der Anlage (Beschluss des OVG NRW vom 06.08.2002, 10 B 939/02).

Sobald ein FGW-konformer Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft und wurde, kann der Nachtbetrieb unter Erfüllung der Nebenbestimmungen IV Nr. 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.7 aufgenommen werden. Aufgrund der zur Tageszeit wesentlich höheren Immissionsrichtwerte ist der Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Volllastbetrieb mit einer Leistung von 7.000 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Die Herstellerangaben zur Schallemission basieren auf qualifizierten theoretischen Modellierungen. Nach der inzwischen langjährigen Erfahrung sind die Herstellerangaben ausreichend valide und werden in der Regel nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten.

Dies haben auch die Fachgespräche des MUNV mit Vertretungen von Herstellern, Betreibern, Sachverständigen, Behörden und Verbänden am 22.02. und 25.04.2024 ergeben. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist daher auch ausreichend sichergestellt, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels des schallreduzierten Modus „Mode OM-NR07-0“ liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Von dieser Möglichkeit hat der Antragsteller im Verfahren Gebrauch gemacht. Die mögliche übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes beruht auf dem Runderlass vom 08.08.2024 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering

und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte in der Genehmigung festgelegt.

Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Schattenwurfgutachten der reko GmbH & Co. KG vom 23.06.2025 erstellt. Das Gutachten ermittelt neben der Zusatzbelastung der beantragten WEA die relevante Vorbelastung durch 22 bestehend bzw. bereits beantragte WEA Anlagen. Die jährlichen astronomischmaximal möglichen Beschattungszeiten von den 22 kumulierenden und der neuen WEA der Windfarm betragen an den umliegenden Schattenrezeptoren insgesamt zwischen 22:33 h und 115:34 h. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen 30 h/a werden an 60 Schattenrezeptoren überschritten, die maximal mögliche tägliche Schattenwurfbelastung von 30 min/d wird an 61 Schattenrezeptoren überschritten. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls unter Berücksichtigung des Schattenwurfs durch die Vorbelastung sicher eingehalten werden.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Wasserrecht

Die Windenergieanlage befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Haltern West.

Es handelt sich bei der Windenergieanlage um eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage), im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Aufgrund der Konstruktion von Turm, Maschinenhaus und Rotornabe werden die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Weiterhin sind die örtlichen Vorschriften von spezifischen Schutz- und Überschwemmungsgebieten zu beachten. Die WEA besitzt mehrere Funktionseinheiten. Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt. Diese Funktionseinheiten werden nachstehend als Anlagen bezeichnet. Alle WEA-Komponenten inkl. Rückhaltesysteme sind stand-sicher ausgelegt.

Um zu vermeiden, dass Gefahrenstoffe aus der Windenergieanlage in die Umwelt gelangen, werden Flüssigkeiten in der Windenergieanlage Enercon E-175 EP5 E2 an unterschiedlichen Stellen untergebracht. Im Maschinenhaus sind mehrere Auffangwannen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und zu verwahren.

Das Auffangvolumen im Maschinenhaus ist groß genug, um eine dem größten Einzelsystem entsprechende Menge wie auch die Gesamtmenge aller wassergefährdenden Stoffe aufzunehmen.

Aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit besitzen die WEA eine umfangreiche Anlagenüberwachung. Die Sicherheitskette schaltet die Anlagen oder Baugruppen bei entsprechenden Fehlermeldungen ab. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Bei einer Leckage meldet dieser die Fehlermeldungen „Zu niedriger Flüssigkeitsstand an einer Hydraulik-, Getriebe- oder Kühleinheit“ und ein Not-Stopp wird ausgelöst. Unter anderem wird der betroffene Kreislauf durch Abstellen von Pumpen und Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt, um ein Nachlaufen von austretenden Flüssigkeiten zu verhindern.

Durch die kontinuierliche Fernüberwachung der Windenergieanlage werden Störungen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, insgesamt ergibt sich dauerhaft ein Bedarf von insgesamt 2.796 m². Der damit

verbundene Eingriff wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit durch eine entsprechende Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

In der momentanen Projektphase wurden für den Standort der geplanten WEA noch keine speziellen Baugrundaufschlüsse und Untersuchungen für die Windenergieanlagen durchgeführt. Spätestens 1 Monat vor Baubeginn muss der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Nachweis über ein Bodenschutzplan und ein Bodenschutzkonzept nach DIN-19639 eingereicht werden. Die im Bodenschutzplan und Bodenschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Ein Bodenschutzkonzept gem. DIN-19639 ist aus folgenden Gründen erforderlich.

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der WoltersPartner GmbH, Coesfeld (2025), erfolgt unter Punkt 7.1 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen 1:5.000 (hier als „Geoatlas“ zitiert). Es handelt sich gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in sehr schutzwürdige Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW für die betroffene Bodeneinheit als „mittel“ angegeben. Eine entsprechende Verdichtungswirkung ist ohne qualifizierte Bodenschutzmaßnahmen bei den bei der Errichtung von Windenergieanlagen üblichen Bodenauflasten somit zu erwarten.

Durch die geplante Bautätigkeit, Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten/Fahrzeugen und Baugeräten wird auf die Böden der Flächen physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Mit der Neuversiegelung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen zumindest für die Dauer des WEA-Betriebes verloren. Die Flächen für die Fundamente werden dauerhaft versiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Zuwegungen werden geschottert.

Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden ebenfalls geschottert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Deshalb werden sie im Hinblick auf die Versiegelung als eingriffsneutral gewertet, wenn keine Gehölze oder Gewässer betroffen sind. Im überschwenkbaren Bereich findet keine Versiegelung statt, hier muss der Lichtraum für den Transport gehölzfrei sein. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen.

Naturschutz/ Artenschutz/ Landschaftsschutz

Nach § 6 WindBG entfällt für Vorhaben in ausgewiesenen bzw. sich in Aufstellung befindenden Windenergiebereichen u.a. die Pflicht des Antragstellers, eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen, wenn der Genehmigungsantrag bis zum 30.06.2025 gestellt worden ist. Dies ist in der vorliegenden Genehmigung der Fall. Stattdessen obliegt es der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage hinreichend genauer und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre vorliegender Daten zu besonders geschützten Arten zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verwirklicht werden. Ergibt die Prüfung einen möglichen Verstoß, ist weiter zu untersuchen, ob durch geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen

ein Ausgleich herbeigeführt werden kann. Sind derartige Maßnahmen vorhanden, sind diese von der Behörde im Rahmen einer gebundenen Entscheidung als Auflagen festzusetzen. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie festgelegten Windenergiebereichs HAS_21, welcher als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen ist.

Für den Windenergiebereich HAS_21 auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wurde eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB festgestellt. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, können daher die Rechtswirkungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Die Fläche des Anlagenstandortes befindet sich im Außenbereich der Stadt Haltern westlich des Ortsteils Holtwick, im LSG 1 „Hohe Mark“ (LSG-4108-0003).

Da sich die Anlage zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung grundsätzlich eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen. Zurzeit entfalten Windenergieanlagen weiterhin ein herausragendes öffentliches Interesse. Zudem bedürfen WEA gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, keiner naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Daher geht die UNB zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass hier kein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht. Wann aber dieser Flächenbeitragswert erreicht ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Für die Teile, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dies sind vor allem Zuwegungsbereiche und die Leitungstrassen.

Aufgrund der relativ großen Entfernung werden keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf diese Bereiche erwartet. Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt. Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt. Für das Vorhaben ist aufgrund der Beschleunigungswirkung des § 6 Abs. 1 WindBG keine Artenschutzrechtliche Untersuchungen (ASP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt worden.

Die überwiegend hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird in den Gutachten berücksichtigt und führt zu der im LBP ermittelten Ersatzgeldleistung von 117.961,71€.

Flugsicherheit

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luft-verkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ausgerüstet werden. Darüber hinaus wird nach Stand der Technik ein Bedarf gesteuerte Nachtkennzeichnung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Recklinghausen gefordert.

Straßenrecht

Es hat eine Beteiligung der Straßenbaulastträger stattgefunden. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, die der Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Gez.: Pachernegg

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0017/25/1.6.2 vom 01.07.2026
Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit für die WEA vom
Typ Enercon E-175 EP5 E2 der B&W Projekt GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von Schallreflexionen und Abschirmwirkungen.

Immissi- onsorte	Bezeichnung	Immissions- richtwerte [dB(A)]	Zusatzbelas- tung / Tei- limmissionspe- gel [dB(A)]
IP 02	Zur hohen Mark 10, Hal- tern	45*)	29,1
IP 05	Heitkamp 15, Haltern	45*)	29,9
IP 09/2	Holtwicker Straße 420, Haltern	45	34,5
IP 11/2	Zur hohen Mark 1, Haltern	40*)	29

Anhang II

Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0017/25/1.6.2 vom 01.07.2026

1	Antragsformulare	Blattanzahl
1.1	Antrag auf Formular 1, Genehmigung	4
1.2	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs.3 BImSchG	8
2	Bauvorlagen	
2.1	Bauantrag (Sonderbau)	2
2.2	Baubeschreibung	3
2.3	Nachweis Bauvorlagebescheinigung	1
3	Kosten	
3.1	Nachweis der Herstellungskosten	1
4	Standort und Umgebung	
4.1	Übersichtskarte DTK	1
4.2	Übersichtskarte ABK	1
4.3	Amtlicher Lageplan	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
4.6	Technische Spezifikation – Zuwegung und Baustellenflächen	37
5	Anlagenbeschreibung	
5.1	Technische Beschreibung	21
5.2	Technische Beschreibung – Turm und Fundament	1
5.3	Übersichtszeichnung Hybrider Stahlturm	1
5.4	Gondelschnitt	1
5.5	Technisches Datenblatt - Gondelabmessungen	1
5.6	Technische Beschreibung – Netzanschlussvariante 6 Transformator in der Gondel	20
5.7	Technische Beschreibung - Farbgebung	2
5.8	Technical information – Overview of control system designs for WECs	2
5.9	Technische Beschreibung - Aufstiegshilfe	4

6	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe	21
6.2	Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen	1
7	Abfälle	
7.1	Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP5	1
7.2	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
8	Abwasser	
8.1	Erklärung Abwasser	1
9	Emissionen	
9.1	Schallimmissionsprognose Gutachten Rev. 1	48
9.2	Schattenwurfprognose Gutachten	40
9.2.1	Anhang 1 - Schattenwurfskalender	49
9.2.2	Anhang 2 – Grafische Kalender	97
9.3	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen	
10	Anlagensicherheit	
10.1	Technische Beschreibung - Anlagensicherheit	7
10.2	Technische Beschreibung – ENERCON Einsatzerkennung	24
10.3	TÜV NORD Einsatzerkennung Kennlinienverfahren	22
10.4	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.5	Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
10.6	Datenblatt R32H-G4.1	3
10.7	Zertifikat R32H-G4.1	1
10.8	Datenblatt R100IR25r1-G4.1	2
10.9	R100IR25r1-G4.1 Konformitätsbescheinigung	2
10.10	Technische Beschreibung - Blitzschutz	16
10.11	Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befuerung	1
11	Arbeitsschutz	
11.1	Arbeitssicherheit in ENERCON Windparkprojekten	2
11.2	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
11.3	Wartungsplan – Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
11.4	Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege	11

12	Brandschutz	
12.1	Gutachten ergänzende Stellungnahme zu BSK FS6	8
12.2	Technische Beschreibung – Brandschutz	5
13	Störfallverordnung	
13.1	Störfallverordnung – 12 BlmSchV	1
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
14.1	Rückbau Verpflichtungserklärung altern Holtwick	1
14.2	Rückbaukostenschätzung	1
14.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15	Sonstiges	
15.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	38
15.3	Gutachten zur Standorteignung	67
16	Nachgereichte Unterlagen	
	2025-11-19 1.2_Projektkurzbeschreibung angepasst	8
	2025-11-19_mbn_WEA1078_Anpassung Nabenhöhe	1
	2026-05-2026 Feststellung der vorzeitigen Planreife RVR Re-ferat 15; Schreiben vom	1

Anhang III

Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0017/25/1.6.2 vom 01.07.2026

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung